PARKHAUS-
BETRIEBE
BUTZBACH GMBH

Einstellbedingungen

für die Butzbacher Parkhäuser und -plätze

1. Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen dem Fahrzeugführer ("Einsteller") und der Parkhausbetriebe Butzbach GmbH (im Weiteren „PHB“ genannt) eine Nutzungsvereinbarung für die Überlassung eines Einstellplatzes zustande. Der Einsteller erkennt diese Einstellbedingungen und die durch gesonderten Aushang bekanntgegebenen Regelungen zu Entgelt und Öffnungszeiten sowie die Hausordnung an.

2. Das vereinbarte Entgelt gilt für die Überlassung eines Einstellplatzes zum Parken eines Personenkraftfahrzeuges; weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand der Nutzungsvereinbarung.

3. Der Benutzer ist zur Zahlung des Parkentgeltes für die gesamte Vertragsdauer verpflichtet. Das Parkentgelt ist an den Kassenautomaten zu entrichten. Die Ausfahrt ist nur nach Bezahlung der Parkgebühr gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Betrug zur Anzeige gebracht. Das Parkentgelt richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

4. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.

5. Bei Verlust, Beschädigung beziehungsweise nicht vorhandenem Parkschein ist ein Ersatzticket („verlorenes Ticket“) am Kassenautomaten für den Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € zu lösen.

6. Die PHB ist berechtigt Abbuchungen durchzuführen. Wird gleich aus welchem Grund die Gutschrift nicht erteilt, ist die Parkhausbetriebe Butzbach GmbH ermächtigt, ebenfalls die Rücklastschriftkosten mit abzubuchen.

7. Der PHB steht an den abgestellten Fahrzeugen ein Vermietungspfandrecht zu (§562 BGB). Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

8. Die Überlassung und Nutzung des Einstellplatzes erfolgen auf Gefahr des Einstellers. Die Parkhausbetriebe haften nicht für irgendwelche Nachteile, Sach- oder Personenschäden, die dem Einsteller oder seinen Begleitpersonen bei der Benutzung des Einstellplatzes und des Parkhauses entstehen. Insbesondere haften die Parkhausbetriebe nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingestellten Fahrzeuges oder sonstiger Gegenstände des Einstellers, gleichgültig, welches die Ursache für die Beschädigung oder das Abhandenkommen ist. Durch diese Regelung wird die gesetzliche Haftung der Parkhausbetriebe oder ihrer Erfüllungsgehilfen für vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Verhalten gegenüber dem Einsteller oder seinen Begleitpersonen nicht ausgeschlossen. Der Einsteller ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen.
   Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
   Ist der Benutzer oder der Eigentümer eines unberechtigt abgestellten Fahrzeuges nicht feststellbar, darf die PHB dieses Fahrzeug freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten mit den offenen Parkgebühren/kosten verrechnen.

9. Der Einsteller stellt die PHB von allen Nachteilen und Schäden frei, die durch ihn oder seine Begleitpersonen bzw. durch den eingestellten PKW am Parkhaus und seinen Einrichtungen entstehen.
   Störungen und Versagen von Einrichtungen des Parkhauses berechtigen den Einsteller nicht zur Minderung des Entgelts bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, der PHB ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

10. Wenn von einem eingestellten Fahrzeug Gefahr für die PHB ausgeht oder wenn für ein eingestelltes Fahrzeug eine besondere Gefahr droht, sind die PHB berechtigt, das Fahrzeug aus dem Parkhaus zu entfernen.

11. Fahrzeuge, die die Benutzung der Stellplätze behindern oder diese gemäß diesen Bedingungen unberechtigt nutzen, können vom Betreiber auf Kosten des Benutzers entfernt werden.

12. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

13. Für Dauerparker gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß.

14. Gerichtsstand ist Friedberg.

Butzbach, den 01.02.2024

Parkhausbetriebe Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach
Telefon 06033 / 995-400, Telefax 06033 / 995-430
Citybüro, Telefon 06033 / 746120, www.parkhausbetriebe-butzbach.de